

BGer 5A_228/2024 vom 11. April 2024

Bundesgericht, 2024-04-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_228_2024

FR: TF 5A_228/2024 du 11 avril 2024

IT: TF 5A_228/2024 del 11 aprile 2024

Erwägungen

E. 1

Beschwerdegegenstand bildet ein im Rahmen eines Kindesschutzverfahrens ergangener kantonal letztinstanzlicher Entscheid (Art. 72 Abs. 1 und Art. 75 Abs. 1 BGG) über die aufschiebende Wirkung im kantonalen Beschwerdeverfahren. Er ist, da nicht verfahrensabschliessend, ein Zwischenentscheid (vgl. BGE 134 II 192 E. 1.5), der nur unter den besonderen Voraussetzungen von Art. 93 Abs. 1 BGG mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden kann, wobei diese in der Beschwerde darzutun sind (BGE 137 III 324 E. 1.1; 141 IV 289 E. 1.3). An einer solchen Darlegung fehlt es. Ob die Beschwerde bereits daran scheitert, kann insofern offen bleiben, als der nicht wiedergutzumachende Nachteil an sich evident ist, jedoch auf die Beschwerde ohnehin nicht eingetreten werden kann (dazu nachfolgend).

E. 2

Der Entscheid über die aufschiebende Wirkung ist eine vorsorgliche Massnahme im Sinn von Art. 98 BGG (BGE 134 II 192 E. 1.5; 137 III 475 E. 2) und vorliegend ist er im Rahmen eines vorsorglichen Massnahmeverfahrens ergangen, welches bereits als solches unter Art. 98 BGG fällt. Mithin können nur verfassungsmässige Rechte als verletzt gerügt werden, wofür das strikte Rügeprinzip gemäss Art. 106 Abs. 2 BGG gilt und bloss appellatorische Ausführungen ungenügend sind (zu den diesbezüglichen Begründungsvoraussetzungen namentlich BGE 134 II 244 E. 2.2; 142 II 369 E. 2.1; 142 III 364 E. 2.4).

E. 3

Das Obergericht hat die Abweisung des Antrages auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung damit begründet, dass die Parteien am 26. Januar 2024 im österreichischen Rückführungsverfahren einen Vergleich unterzeichnet hätten, in welchem sich die Mutter zur Rückkehr mit dem Kind in die Schweiz verpflichtet habe. Das Kindeswohl bedinge vorliegend eingehendere Abklärungen, bevor definitiv über die Obhuts- und Wegzugsfrage entschieden werden könne. Genau diese Abklärungen beabsichtige die KESB zu tätigen und es wäre wünschenswert, dass beide Parteien ihren diesbezüglichen Mitwirkungspflichten nachkommen würden, was insbesondere auch im Kontext mit dem bislang nicht zustande gekommenen Kontakt zwischen Vater und Kind gelte.

E. 4

Die Beschwerdeführerin erwähnt zwar am Schluss ihrer Eingabe das Willkürverbot. Indes bleiben die vorangehenden Ausführungen von der Sache her durchgängig appellatorisch und vermögen den an Willkür rügen zu stellenden Begründungsanforderungen nicht zu genügen. Der Vollständigkeit halber sei dennoch das Folgende festgehalten:

Kernaussage in der Beschwerde ist, dass das Bundesgericht gemäss BGE 142 III 481 keine faktische Residenzpflicht bzw. kein Müttergefängnis habe errichten wollen und deshalb in Anwendung von Art. 301a ZGB ein Kind mit dem hauptbetreuenden Elternteil grundsätzlich müsse wegziehen können. Diese (abstrakt zutreffende) Aussage geht an der konkreten obergerichtlichen Begründung vorbei, wonach es (angesichts des bislang unkooperativen Verhaltens der Beschwerdeführerin) vorliegend vertiefter Abklärungen bedürfe, um zu sagen, welcher Aufenthaltsort dem Kindeswohl am besten gerecht werde. Was an dieser Entscheidbegründung des Obergerichtes willkürlich sein soll, bleibt unerfindlich, ist doch die entscheidende Frage bei Wegzugsurteilen gerade, ob das Wohl des Kindes besser gewahrt ist, wenn es mit dem auswanderungswilligen Elternteil wegzieht oder wenn es sich beim zurückbleibenden Elternteil aufhält (BGE 142 III 481 E. 2.6).

Was sodann die vorsorgliche Obhutsregelung anbelangt, hält die Beschwerdeführerin fest, das Kind werde noch gestillt und der Vater habe ein hohes Arbeitspensum. Das Arbeitspensum des Vaters hat die KESB jedoch in die Erwägungen einbezogen und dieser betreut auch seinen elfjährigen Sohn aus einer früheren Beziehung, weshalb jedenfalls im Kontext mit der Frage der aufschiebenden Wirkung im Beschwerdeverfahren keine Willkür ersichtlich wäre, wenn er jeweils am Wochenanfang auch für die Tochter die Betreuungsverantwortung trägt. Dass das Kind noch nicht abgestillt wäre und es vor diesem Hintergrund beim Vater in eine unzumutbare Lage geraten könnte, wird in diesem Kontext weder im Entscheid der KESB noch in der angefochtenen obergerichtlichen Verfügung festgestellt und die Beschwerdeführerin rügt auch nicht, dass eine solche Feststellung in willkürlicher Weise unterlassen worden sei. Als Folge hat das Vorbringen im bundesgerichtlichen Verfahren als neu und damit unzulässig zu gelten (Art. 99 Abs. 1 BGG). Auszugehen ist mithin vom kantonal festgestellten Sachverhalt, aus welchem keine Anzeichen für eine unhaltbare Situation für das Kind beim Vater hervorgehen. Insbesondere lässt sich eine untragbare Situation für das Kind auch nicht aus der mütterlichen Behauptung ableiten, eine Rückkehr in die Schweiz sei für sie persönlich unzumutbar, zumal sie nach den Feststellungen im Entscheid der KESB vorher elf Jahre in Biel bzw. U._____ gelebt und als Physiotherapeutin gearbeitet hat. Folglich würde es, selbst wenn in rechtlicher Hinsicht - spezifisch für die vorliegend den ausschliesslichen Anfechtungsgegenstand bildende Frage der aufschiebenden Wirkung im Beschwerdeverfahren - substantzierte Willkürwürgen erfolgt wären, diesen jedenfalls an der erforderlichen Tatsachenbasis fehlen.

E. 5

Nach dem Gesagten erweist sich die Beschwerde als offensichtlich nicht hinreichend begründet, weshalb auf sie nicht eingetreten werden kann und der Präsident im vereinfachten Verfahren entscheidet (Art. 108 Abs. 1 lit. b BGG).

E. 6

Mit dem sofortigen Entscheid in der Sache wird die Frage der aufschiebende Wirkung im bundesgerichtlichen Verfahren - bzw. die Frage, ob angesichts der negativen angefochtenen Verfügung nicht vorsorgliche Anordnungen im Sinn von Art. 104 BGG statt die aufschiebende Wirkung nach Art. 103 BGG zu verlangen gewesen wären - gegenstandslos.

E. 7

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.